

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem von mir beurkundeten Beschluss der Hauptversammlung der ALBA SE vom 27. Juni 2023 (UVZ-Nr. K 424/2023) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 3. Juli 2023

gez. Kallies

Jan Kallies
Notar

L.S.

Satzung

der

ALBA SE

in Köln

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

ALBA SE.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und das Eingehen von Kooperationen und Joint Ventures jedweder Art sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für und/oder mit Unternehmen, die insbesondere die in nachstehendem Absatz 2 genannten Tätigkeiten in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern durchführen. Die Gesellschaft kann dabei in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern innerhalb wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch andere Unternehmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks tätig werden.
- (2) Die Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können insbesondere auf folgenden Gebieten bestehen
- Erfassung, Aufbereitung, Vermarktung und Wiederverwertung von sowie der Handel mit Metallen, Papier, Holz, Kunststoffen und Sekundärrohstoffen jedweder Art;
 - die Konzeptionierung und Realisierung von Erfassungs- und Rückholssystemen jeder Art für gebrauchte Erzeugnisse und sonstige Sekundärrohstoffe;
 - der internationale Handel mit Sekundärrohstoffen sowie die Durchführung artverwandter Geschäfte, jeweils mit allen Dienstleistungen und Durchführungsgeschäften, einschließlich des Betriebs von Anlagen, die mit der Betätigung in den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.584.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundachtzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.840.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Das Grundkapital der INTERSEROH SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in eine Europäische Gesellschaft (SE).

§ 6

Inhaberaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Verwaltungsrat fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATIONSVERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7

Monistisches System, Organe

- (1) Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

- (3) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

IV. VERWALTUNGSRAT

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Sofern der Beschluss der Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, erfolgt die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung ist berechtigt, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Mitglied bestellt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds.
- (4) Wird ein Verwaltungsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt, weil kein Ersatzmitglied bestellt wurde oder weil das Ersatzmitglied aus dem Verwaltungsrat wieder vorzeitig ausscheidet, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verwaltungsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (6) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt ohne Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter; Geschäftsordnung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder bestellt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfassungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die jeweiligen Beschlussvorlagen zu übermitteln. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche sowie fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien

übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel ist zulässig, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder – bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen – vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorsitzende oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Verwaltungsrat in Empfang zu nehmen.

§ 12

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Vergütung von jährlich Euro 30.000. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten den anderthalbfachen Betrag. Ist ein Verwaltungsratsmitglied in einem oder in mehreren Ausschüssen vertreten, ohne zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats zu sein, erhält es zur Abgeltung der Tätigkeit in einem Ausschuss oder in mehreren Ausschüssen eine weitere feste Vergütung von Euro 10.000 p.a.; ausgenommen hiervon ist eine Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss. Die Vergütungen sind nach Abschluss eines Geschäftsjahres zahlbar.
- (2) Ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung, berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer.

- (3) Die Gesellschaft erstattet darüber hinaus den Verwaltungsratsmitgliedern die baren Auslagen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen in Durchführung ihres Amtes entstehen.
- (4) Soweit auf die Verwaltungsratsvergütungen oder die Auslagen gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese von der Gesellschaft gegen Ausweis zusätzlich erstattet.
- (5) Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, bestimmt sich dessen Vergütung ausschließlich nach dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Anstellungsvertrag.

V. GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN

§ 13

Geschäftsführung; Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, sofern nicht eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung etwas Abweichendes bestimmt.
- (5) Die geschäftsführenden Direktoren geben sich einstimmig eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan für die geschäftsführenden Direktoren erlässt.
- (6) Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem voraussichtlichen Finanzbedarf von mehr als Euro 500.000;

- b) Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und -einrichtungen einschließlich der Aufstellung und Änderung von Plänen für die Altersversorgung sowie individueller Pensionszusagen;
 - c) Emission von Anleihen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle geschäftsführende Direktoren einzelvertretungsbefugt und von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit sind. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz oder einer Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Absatz 1).
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 16

Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:

- a) die Vorlage des Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht der geschäftsführenden Direktoren und Bericht des Verwaltungsrats;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, sofern hierüber ein Beschluss zu fassen ist;
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Einzelheiten zur Form der Anmeldung kann der Verwaltungsrat in der Einberufung bestimmen, insbesondere, ob diese schriftlich, per Telefax, in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg zu erfolgen hat oder ob der form- und fristgerecht erfolgte Nachweis gemäß Abs. 2 zur Anmeldung genügt.
- (2) Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nach Absatz 1 reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, wenn dieser den Vorsitz nicht übernimmt, eine andere durch den Verwaltungsrat zu bestimmende Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie Art und Form des Abstimmungsverfahrens und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen

Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 19

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; für die Vollmacht gilt die Textform. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Verwaltungsrat in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich machen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (2) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung zudem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben,

genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 21

Elektronische Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

VII. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, sofern hierüber ein Beschluss zu fassen ist, unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der geschäftsführenden Direktoren und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Verwaltungsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten.

Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat die Feststellung durch die Hauptversammlung beschließt.

- (3) Unverzüglich nach der Zuleitung des Berichts an die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 23

Rücklagen

- (1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; er ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die

Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 24

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG festgelegt werden.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.

VIII. GRÜNDUNGS-AUFWAND

§ 25

Gründungs-aufwand und Vorteile

- (1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE in Höhe von bis zu Euro 800.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (2) Im Rahmen der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der INTERSEROH SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen zu Vorständen der INTERSEROH SE bestellt werden.

Darüber hinaus sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE voraussichtlich amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen zu

Mitgliedern des Aufsichtsrats der INTERSEROH SE bestellt werden (siehe § 11 Abs. (3)).
